

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1957 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. S. 41) außer Kraft

Berlin, den 23. August 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Preisordnung Nr. 784.
— Anordnung über die Preise für Treibstoffe —
Vom 31. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verbraucherpreise für Kraftstoff werden wie folgt festgesetzt:

Fahrbenzin, rot	—,80 DM	je Liter
Fahrbenzin, weiß	—,70 DM	je Liter
Dieselmotorenkraftstoff	—,65 DM	je kg oder
	—,55 DM	je Liter

Treibgas = Flüssiggas (Propan-Butan-Gemisch) 5 * * * s s s,75 DM je kg

(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Preise gelten nur für den Bezug von Kraftstoff auf Warenbezugsmarken.

§ 2

Für den freien Verkauf von Kraftstoffen und Motorenöl werden folgende Verbraucherpreise festgelegt:

Fahrbenzin, rot	1,50 DM je Liter
Fahrbenzin, weiß	1,40 DM je Liter
Dieselmotorenkraftstoff	1,40 DM je Liter oder
	1,65 DM je kg
Motorenöl	2,75 DM je Liter

§ 3

Die Produktionsabgabesätze werden den Betrieben der volkseigenen Industrie und die Verbrauchsabgabesätze werden den sonstigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben

§ 4

Werden Warenbezugsmarken oder Treibstoffe, die auf Warenbezugsmarken bezogen werden, nicht dem Zweck zugeführt, für den sie nach den Richtlinien der Kontingenträger über die Ausgabe von Warenbezugsmarken bestimmt sind, so haben die Bedarfsträger die Preisdifferenz zwischen dem für den Bedarfsträger gültigen Verbraucherpreis und dem Preis für freie Treibstoffe als Verbrauchsabgabe nachzuentrichten.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 29) und die Preisverordnung Nr. 110 vom 31. August 1950 (GBl. S. 942) außer Kraft

Berlin, den 31. August 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dressei
Staatssekretär

Anordnung
über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr.

Vom 21. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Verkehrswesen legt für die einzelnen Kraftfahrzeugtypen Normen des Kraftstoffverbrauches je 100 Fahrkilometer in einem Kraftstoffverbrauchsnormen-Katalog und entsprechenden Richtlinien fest.

§ 2

Die Kraftstoffverbrauchsnormen und Richtlinien gelten für Kraftfahrzeuge, für die der Kraftstoff durch die staatlichen Organe zugeteilt wird. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, die nicht im Straßenverkehr eingesetzt werden.

§ 3

Die Kontrolle der Anwendung der Kraftstoffverbrauchsnormen und Richtlinien obliegt dem Ministerium für Verkehrswesen, den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, und den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr, soweit Kraftfahrzeughalter von diesen Kraftstoff zugeteilt erhalten.

§ 4

(1) Kraftfahrzeuge (einschließlich komplette Züge, insbesondere Spezialkraftfahrzeuge), die von den Kraftstoffverbrauchsnormen durch Mehr- oder Minderverbrauch abweichen, sind dem Vergasereinstelldienst der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zur Überprüfung und Einregulierung zuzuführen. Soweit staatliche Organe und nachgeordnete Einrichtungen und Betriebe über eigene Einstelldienste verfügen, sind die betreffenden Kraftfahrzeuge dort zu überprüfen und einzuregulieren.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, und die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind berechtigt, die Vorführung von Kraftfahrzeugen und die Einregulierung auf Kosten des Fahrzeughalters durch Vorführungsbescheid anzuordnen.

(3) Der Vorführungsbescheid ist dem Fahrzeughalter schriftlich zu erteilen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sich mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zwecks Terminfestlegung zur Feststellung der Verbrauchsnormen innerhalb einer Woche in Verbindung zu setzen.

(4) Die Kraftfahrzeughalter sind verpflichtet, den ihnen vom Vergasereinstelldienst der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt erteilten. Auflagen zur Beseitigung von Mängeln Folge zu leisten.

§ 5

(1) Um die materielle Interessiertheit der Kraftfahrer an der Kraftstoffeinsparung zu gewährleisten, sind auf ihren Antrag Persönliche Konten für die Kraftstoffeinsparung einzurichten.

(2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten (Einzel- oder Brigadkonten) zur Förderung des sparsamsten Kraftstoffverbrauches sind in der sozialistischen und ihr gleichgestellten Wirtschaft und in den staatlichen Organen die Leiter der Betriebe, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen verantwortlich.